

26.02.97

Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Einundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -**

A. Zielsetzung

- Anpassung des Teils I der Ausfuhrliste an die Gemeinsame Liste der Europäischen Union für Güter mit doppeltem Verwendungszweck und an Beschlüsse internationaler Exportkontrollregime;
- Aufnahme einer nationalen Position für die Ausfuhr bestimmter Lastkraftwagen nach Nordkorea;
- Streichung einer nationalen Beschränkung gegenüber Jugoslawien aufgrund der Aufhebung des Embargos durch den VN-Sicherheitsrat.

B. Lösung

Neufassung der Ausfuhrliste

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 26.03.97

...

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Kosten für die Wirtschaft

Keine

26.02.97

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Einundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 25. Februar 1997

031 (412) - 651 09 - Au 189/97

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einundneunzigste Verordnung zur Änderung der
Ausfuhrliste - Anlage AL zur Außenwirtschafts-
verordnung - *)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 15. Februar 1997 im Bundesanzeiger Nr. 32 verkündet. Sie wird gleichzeitig der Präsidentin des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.



Fristablauf: 26.03.97

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese bereits am 15. Februar 1997 im Bundesanzeiger Nr. 32 verkündet worden ist.

Beschluß
des Bundesrates

Einundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden .